

Richtlinien über die Ehrung verdienter Bürger vom 12.01.2015

Der Rat der Gemeinde Swisttal hat auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 1, 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. 2013 S. 878), in seiner Sitzung vom 16.12.2014 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

I. Ehrenmedaille

1. Der Rat der Gemeinde Swisttal kann Personen, die sich um die Gemeinde Swisttal besonders verdient gemacht haben und Einwohner dieser Gemeinde sind oder waren, eine Ehrenmedaille verleihen.
2. Die Ehrenmedaille wird in Silber mit Anstecknadel verliehen. Die Medaille ist 40 mm, die Anstecknadel 15 mm groß. Beide tragen auf der Vorderseite das Gemeindewappen und den Namen der Gemeinde, die Medaille auf der Rückseite die Inschrift: „Für besondere Verdienste“.
3. Die Ehrenmedaille mit Anstecknadel ist eine persönliche Ehrengabe. Die Nadel darf nur vom Geehrten getragen werden.
4. Über die Verleihung der Ehrenmedaille mit Anstecknadel und den Grund der Ehrung wird eine vom Bürgermeister und einem weiteren Ratsmitglied zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Ehrenmedaille mit Nadel in einer diesem Anlass würdigen Form übergeben wird.

II. Verfahren

1. Das Vorschlagsrecht steht sowohl einem Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Rates als auch dem Bürgermeister zu. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und setzt das Einverständnis der zu ehrenden Person voraus.
2. Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Beratung vorzulegen. Nur wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist dieser Beschluss als Empfehlung an den Rat weiterzuleiten.
3. Beschlüsse des Rates über die Verleihung der Medaille mit Nadel bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Beratung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich.
4. Für diese und die in § 34 Abs. 1 GO aufgezählten Ehrungen wird ein „Ehrenbuch“ der Gemeinde geführt. In dieses sind der Name der geehrten Person, das Datum der Beschlussfassung und die Art der Verleihung einzutragen.
5. Ratsmitglieder, Bedienstete und Ehrenbeamte der Gemeinde sollen während Ihrer aktiven Tätigkeit nicht mit der Ehrenmedaille ausgezeichnet werden.

III. Schlussvorschriften

1. Die in diesen Richtlinien genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form.
2. Diese Richtlinien treten aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.12.2014 mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Gemeinde Swisttal über die Ehrung verdienter Bürger“ vom 22.09.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Richtlinien über die Ehrung verdienter Bürger werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878):

Für die vorstehenden Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Richtlinien nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 27a VwVfG:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse www.swisttal.de (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal, 12.01.2015

Maack
(Bürgermeister)